

LWL0216993



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

12.03.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2026/ 0014-0111 32 AB2 Bitte immer angeben	12.02.2026 FB2/610-13/087/0007.005 Frau Graff	Petra Ellenberger Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-433 0631 62409-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“ der Ortsgemeinde Rothselberg; frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu oben genanntem
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Ellenberger
Petra Ellenberger

Anlage

1 Stellungnahme

1 Auszug Starkregengefährdungskarte

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein Schulstraße 6a 67722 Lauterecken	Az.: FB2/610-13/087/0007.005 Bearbeiter: Frau Graff Telefon: 06382 791 - 202 Telefax: 06382 791 – 23 202 E-Mail: beate.graff@vg-lw.de
Art der Beteiligung	
☒ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	☐ Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
☐ Flächennutzungsplan	
☒ Bebauungsplan	
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“ der Ortsgemeinde Rothselberg	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme 18.03.2026	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418 Az.: 6427-0003#2026/0014-0111 32 AB2 Bearbeiterin Frau Ellenberger	



☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen:

- Rechtsgrundlagen:

- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

☐ Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“, der bereits 2018 zum ersten Mal geändert wurde, soll nun in einer 2. Änderung und Erweiterung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering schaffen.

Im Rahmen des Repowerings soll die bestehende WEA B1 durch eine moderne und leistungsfähigere Anlage ersetzt werden.

1. Oberflächenentwässerung

Das im Bereich der Windenergieanlagen, der Stellflächen und der Zuwegungen anfallende nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist zurückzuhalten (z. B. in flachen Geländemulden) bzw. breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigelegten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

In dem betrachteten Plangebiet kommt es laut Sturzflutgefahrenkarte im unbebauten Zustand zu mehreren Wasserabflussbahnen. In diesen Bereichen ist mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 2 m/s und Wassertiefen von 5 bis < 50 cm, stellenweise im Randbereich 50 bis < 200 cm zu rechnen.

Ich empfehle daher im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung technischer Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Daher wird angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten. Zudem empfehle ich, wo möglich und sinnvoll, im Bereich des Windparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Minimierung der zu Lagerung und Montage benötigten Flächen, durch Rückbau temporär befestigter Flächen usw.).

Mit Verwirklichung dieser Bebauungsplanänderung finden Eingriffe in den Boden sowohl beim Neubau der geplanten Windenergieanlage (WEA) als auch beim Rückbau der WEA B1 statt. Zusammenhänge zu den Anforderungen solcher Maßnahmen zum Bodenschutzrecht werden in dem LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlage“, welcher in Rheinland-Pfalz mit Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 06.06.2024 eingeführt wurde, ausführlich beschrieben.

In Bezug auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich i. S. d. v. g. Leitfadens die Einwirkungen auf den Boden und die zugehörigen Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen darzustellen.

Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen.

Ich weise darauf hin, dass der Rückbau von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 30 m grundsätzlich einer Baugenehmigung bedarf. Diese kann in den Antrag nach BImSchG mit aufgenommen werden oder es ist rechtzeitig vor Beginn der Rückbaumaßnahmen ein Antrag nach §§ 62 Abs. 2 Nr. 6 b) und 70 LBauO für den Abbruch/ Rückbau der WEA bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Kusel) zu stellen.

Für den Planbereich sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde



(Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

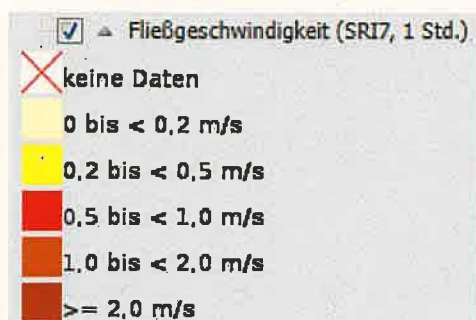
Kaiserslautern, den 12.03.2026
Ort, Datum



Unterschrift
(Konstantin Kempf)

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung



Wassertiefen

